

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW (Drucksache 17/8298)

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, deren Interessen und Aufgaben im Spannungsfeld zwischen einer angemessenen Weiterentwicklung unserer Städte und Gemeinden und dem Erhalt des baukulturellen Erbes liegen.

Zur beantragten Änderung von § 9 DSchG NRW: Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sind nur ein Teilaspekt zeitgemäßer Nutzung!

Der Antrag sieht vor, dass die Behörden bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen haben. Grundsätzlich begrüßt die AKNW die beantragte Gesetzesänderung, sie sollte aber nicht losgelöst von anderen Themen sein. In der Denkmalpflege sind weitere Aspekte für eine zeitgemäße Nutzung zu berücksichtigen.

Denn unsere gebaute Umwelt unterliegt derzeit einer hohen Veränderungsdynamik. Die Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewandelt und dieser Prozess wird sich erkennbar fortsetzen. Der demografische Wandel, der Schutz des Klimas und der endlichen Ressourcen sowie der Schutz vor den Folgen des Klimawandels sind die großen Herausforderungen der kommenden Jahre für die Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Aber auch die zunehmende Verstädterung und ein damit einhergehender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum erfordern dringend nachhaltige soziale, städtebauliche und stadtoökologische Konzepte auf allen politischen Ebenen. Auch die Denkmalpflege ist heute mit diesen Herausforderungen konfrontiert.

Mit dem Schutz und der Pflege eines Baudenkmals ist immer die Frage verbunden, wie das Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich genutzt werden kann. Dies erfordert meist ein Bearbeiten des Denkmals mit mehr oder weniger intensiven baulichen Eingriffen. Oft ist die neue Nutzung mit der Ergänzung oder dem Weiterbau verbunden. Der Erhalt und die bauliche Weiterentwicklung nach heutigen Nutzungsanforderungen bergen oft Konfliktpotentiale zwischen den Belangen des Denkmalschutzes, anderer gesetzlicher Vorgaben in Bezug auf Energieeffizienz, Brandschutz oder Barrierefreiheit und den Interessen der Eigentümer. Neben der konservatorischen Denkmalpflege werden daher immer wieder von Architektinnen und Architekten erfolgreich innovative Revitalisierungs- und Erweiterungskonzepte entwickelt, die neben dem Erhalt auch eine verträgliche Nutzung von Baudenkmalern umsetzen können.

Im Sinne einer Weiterentwicklung des Denkmalwesens fordert die AKNW daher, die Regelungen des DSchG NRW um Bestimmungen zu Grenzen der Erhaltungspflicht zu ergänzen und somit zeitgemäße Nutzungskonzepte für Baudenkmalern zu erleichtern. Die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs, Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen, sind in dieser weitergehenden Forderung berücksichtigt.

Zur beantragten Änderung von § 19 DSchG: Der Erhalt von Bodendenkmälern muss wirtschaftlich vertretbar sein und Versorgungssicherheit berücksichtigen!

Der Antrag sieht vor, eine Sonderregelung für Bodenschätze in festgesetzten Abgrabungsgebieten zu streichen. Bislang definiert §19 Abs.1 DSchG NRW für diese Bereiche, dass die §§ 14 „Grabungsschutzgebiete“, 25 „Denkmalpflegeplan“ und 30 „Enteignung“ DSchG NRW außer Kraft gesetzt werden. Die Finanzierung des zusätzlichen Aufwands nach § 29 DSchG NRW soll nach dem Veranlasserprinzip durch eine Ergänzung in § 19 Abs. 3 sichergestellt werden.

Aus Sicht der AKNW sind Bodendenkmäler und archäologische Funde aus urzeitlichen und frühzivilisatorischen Epochen wertvolle Zeugnisse für die Archäologie und die Geschichtswissenschaften. Es ist allerdings zu prüfen, welche wirtschaftlichen und die Versorgungssicherheit betreffenden Auswirkungen damit verbunden wären, wenn die Denkmalbehörden in den ausgewiesenen Bereichen uneingeschränkt über das gesetzliche Instrumentarium zum Schutz von Bodendenkmälern verfügen. Hier wäre es hilfreich, wenn der dem Antrag zugrundeliegende Hinweis auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern aufgegriffen wird und diese zusammengestellt werden. Der AKNW liegen in dieser Frage keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die AKNW geht nicht davon aus, dass flächendeckende Untersuchungen möglich sind. Sofern es aber möglich ist, aus Erkenntnisquellen wie Ausgrabungen, der Literatur, durch Überfliegungen etc. Rückschlüsse zu ziehen auf mögliche "Hotspots", die näher in Augenschein genommen werden sollten, dann müssten diese schon nach dem Verursacherprinzip sondiert werden. Dem Vernehmen nach wurden aber bei der Auflösung der ehemaligen Rheinbraun AG diesbezügliche Verträge geschlossen.

Insgesamt erscheint der AKNW das Denkmalschutzrecht nicht geeignet, grundsätzliche Fragen der Gewinnung von Bodenschätzen und des Rohstoffabbaus zu diskutieren.

Keine vorgezogene Einzeländerung im DSchG NRW!

Die AKNW hatte sich zuletzt in der Anhörung am 15. März 2019 umfassend zu Kernfragen des Denkmalschutzes geäußert. Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“ (Drucksache 17/3807) sieht u.a. vor, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Denkmalpflege dahingehend zu überprüfen und zu verbessern, dass u.a. Barrierefreiheit, Umweltschutz, Nutzung regenerativer Energien, energetische Sanierung und Brandschutz besser in Einklang mit dem Denkmalschutz gebracht werden können. Auf dieser Grundlage wurde die Landesregierung beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Denkmalpflege zu überprüfen und zu verbessern. Die anstehende umfassende Novelle des Denkmalschutzgesetzes sollte genutzt werden, die dem Antrag zu Grunde liegenden Aspekte zu erneuerbaren Energien und Umweltschutz einzubeziehen. Die AKNW rät daher dazu, keine vorgezogene Änderung des Denkmalschutzgesetzes in einzelnen Punkten vorzunehmen.

Düsseldorf, 5. Mai 2020